

## **FDP.Die Liberalen Nidwalden**

Staatskanzlei Nidwalden  
Regierungsgebäude  
6371 Stans

Hergiswil, 21. Januar 2016

**Revision des kantonalen Gebührenrechts (Gebührengesetzgebung und Gebührenverordnung) sowie weitere Gesetze und Verordnungen (Gebührenkatalog).**

**Vernehmlassung der FDP.Die Liberalen Nidwalden**

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Wir bedanken uns vorab für die Einladung zur Vernehmlassung für die Revision des kantonalen Gebührenrechts (Gebührengesetzgebung und Gebührenverordnung).  
Für die Ausarbeitung dieser Vernehmlassung hat die FDP.Die Liberalen Nidwalden eine Arbeitsgruppe mit den folgenden Personen eingesetzt:

LR Josef Durrer, Wolfenschiessen  
LR Edi Engelberger, Stans  
LR Ruedi Waser, Stansstad  
Alt-LR Bruno Duss, Buochs  
RA André Britschgi, Stans  
LR Philippe Banz (Verfasser der Stellungnahme)

## **I. Ausgangslage und allgemeine Bemerkungen**

Im Februar 2014 hatte der Landrat gegen den Willen der Regierung eine Motion vom Ex-Landrat Bruno Duss, betreffend der Anpassung des kantonalen Gebührenrechts gutgeheissen. Begründet wird dies damit, dass die Gebührenfestsetzung nicht mehr durch den Regierungsrat, sondern im Zuge eines vom Landrat zu genehmigenden Gebührenkatalogs erfolgen soll.

Grundsätzlich erkennen wir in diesem Vorhaben die gute Absicht, das Gebührenwesen transparenter und „demokratischer“ gestalten zu wollen. Leider ist die Umsetzung relativ schwierig und nur mit grösseren Verwaltungsaufwand zu erzeugen. Aus diesem Grund kann diese Transparenz nur mit mehr zusätzlicher Bürokratie geschaffen werden.

Positiv zu werten ist sicher der neue Gebührentarif. Neu sind sämtliche Gebühren in einem einzigen Gebührentarif zusammengefasst. Für die Bürgerinnen und Bürger erleichtern sich damit die Übersicht und die Suche nach dem massgebenden Gebührentarif.

Enttäuscht sind wir über das Vorgehen des Regierungsrates betreffend der Anpassung der Grundbuchgebühren. Das jetzt im Zusammenhang mit dieser Motion still und heimlich eine neue Steuer (Gemengsteuer) eingeführt werden soll, finden wir nicht in Ordnung. Wir werden zu diesen Grundbuchgebühren noch detailliert Stellung nehmen.

## **II. Bemerkungen zu den einzelnen Leitsätzen**

***Gebührentarifpositionen, die in einem landrätlichen Erlass aufgeführt sind, werden in der Spezialgesetzgebung belassen und (vorläufig) nicht in den landrätlichen Gebührentarif überführt.***

Wir sind der Meinung, dass aus Transparenzgründen sämtliche Gebühren im neuen Gebührentarif überführt werden sollten. Dies kann bei einer nächsten ordentlichen Revision des jeweiligen landrätlichen Erlass erledigt werden.

***Gebührentarifpositionen, die durch innerkantonale Gremien und die Anstalten erlassen wurden, werden nicht in den Gebührenkatalog überführt.***

Einverstanden

***Gebührentarife, die in einem regierungsrätlichen Erlass aufgeführt sind, sind in den Gebührentarif zu überführen***

Einverstanden

***Gebührentarif wird durch den Regierungsrat erlassen und durch den Landrat genehmigt.***

Einverstanden

***Der Gebührentarif gilt unbefristet. Er ist alle 4 Jahre anfangs Legislatur – im Sinne einer Totalrevision – dem Landrat zur Genehmigung vorzulegen.***

Die FDP. Die Liberalen Nidwalden ist auch der Meinung, dass der Gebührentarif unbefristet gilt. So ist die Rechtsicherheit gewährleistet. Sonst könnte es bei einer Ablehnung der Genehmigung zu bürokratischen Mehraufwändigungen kommen. (Gebührenerhebung nach Zeitaufwand)

Wir sind auch einverstanden, dass die Revision alle 4 Jahre stattfinden sollte. Aber nicht anfangs der Legislatur. Weil bei einer neuen Zusammensetzung des Parlaments, ist der Zeitpunkt der Revision aus unserer Sicht nicht optimal. Es kann sein, dass fast ein Drittel der Parlamentarier Neu im Landrat sind. Die Totalrevision kann Mitte oder Ende der Legislatur zur Genehmigung vorgelegt werden.

***Der Gebührentarif unterliegt nicht dem fakultativen Referendum***

Einverstanden

***Der Gebührentarif wird in mehrere Tarife gegliedert (Allgemeiner Teil / Regierungsrat / Staatskanzlei / Direktionen (Gliederung nach Regierungsratsverordnung)).***

Einverstanden

***Gesetzgebungsprojekte, bei denen die externe Vernehmlassung bereits eröffnet oder aufgelistet wurde, werden noch nach dem geltenden System weitergeführt. Die Überführung der Gebühren erfolgt erst mit dem Erlass des neuen Gebührentarifs.***

Einverstanden

***Gesetzgebungsprojekte, bei denen die externe Vernehmlassung noch nicht eröffnet oder aufgelistet wurde, werden nach dem neuen System (mit Gebührentarif) weitergeführt. Es sind weder in das Gesetz noch in die regierungsrätliche Verordnung Gebührentarife aufzunehmen.***

Einverstanden

### III. Grundbuchgebühren

#### Gesetz über das Grundbuch (Grundbuchgesetz, GBG; NG 214.1)

Im Bericht zur externen Vernehmlassung wird festgehalten (S. 20), im Rahmen der Auftragsumsetzung (Motion Duss) sei die Erkenntnisse gewonnen worden, dass einzelne Grundbuchgebühren im Einzelfall möglicherweise nicht nur Gebühren-, sondern Gemengsteuercharakter zukommen könnte. Infolgedessen soll der Anhang der bisherigen regierungsrätlichen Grundbuchgebührenverordnung unverändert als Anhang ins landrätliche Grundbuchgesetz überführt werden. Diese Feststellung bzw. dieses Zugeständnis des Regierungsrates ist aus mehreren Gründen bemerkenswert. Hierzu was folgt:

1.

Bekanntlich ist das Erfordernis der gesetzlichen Grundlage im Abgaberecht ein verfassungsmässiges Recht. Öffentliche Abgaben dürfen in der Regel der Grundlage in einem formellen Gesetz, d.h. in einem üblicherweise **dem Referendum unterstellten Erlass**. Vom Parlament allein beschlossene Akte genügen in der Regel diesem Erfordernis. Delegiert das Gesetz die Kompetenz zur Festlegung einer Abgabe an eine nachgeordnete Behörde (wie in der heutigen Fassung Art. 9c GBG an den Regierungsrat), muss es zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe sowie deren Bemessungsgrundlagen nennen, doch sind diese Anforderungen für gewisse Arten von Kausalabgaben gelockert, soweit das Mass der Abgabe durch überprüfbare verfassungsrechtliche Prinzipien (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) begrenzt wird und nicht allein der Gesetzesvorbehalt diese Schutzfunktion erfüllt (vgl. BGE 126 I 180).

Offensichtlich hat der Regierungsrat was folgt festgestellt:

- Die vereinnahmten Grundbuchgebühren sind derart hoch, dass diese mit dem Kostendeckungsprinzip („der Gesamtertrag der Gebühren und Abgaben darf die gesamten Kosten des entsprechenden Verwaltungszweigs nicht übersteigen“) nicht mehr vereinbar sind. Dementsprechend musste der Regierungsrat faktisch feststellen und zugestehen, dass die Grundbuchgebühren im Einzelfall Gemengsteuercharakter haben;
- Eine Gemengsteuer stellen jedoch die Grundbuchgebühren in der heute gesetzestechnisch ausgestalteten Form juristisch nicht dar, da z.B. der Kreis der Abgabepflichtigen, der Gegenstand der Abgabe sowie deren Bemessungsgrundlagen **nicht in einem formellen Gesetz** (d.h. in einem dem Referendum unterstellten Erlass) definiert werden. Diese Angaben sind heute nur der vom Regierungsrat erlassenen Vollzugsverordnung über die Grundbuchgebühren (NG 214.12) zu entnehmen. Dieser Erlass erfüllt die Anforderungen an ein formelles Gesetz nicht. Es ist somit festzustellen, dass die Grundbuchgebühren heute reine Verwaltungsgebühren darstellen;
- Die Erkenntnisse des Regierungsrates, dass die Grundbuchgebühren offensichtlich das Kostendeckungsprinzip verletzen, hätten nun zu einer Gebührenreduktion führen müssen. Stattdessen schlägt nun der Regierungsrat vor, den Anhang der bisherigen regierungsrätlichen Grundbuchgebührenverordnung unverändert als Anhang ins landrätliche Grundbuchgesetz zu überführen. Damit würden mit einem Feder-

strich die Anforderungen an ein formelles Gesetz erfüllt und der Kanton Nidwalden hätte sogleich eine Gemengsteuer eingeführt. Damit könnten die bisherigen Ansätze der Gebühren unverändert belassen werden.

Die FDP ist überrascht von diesem Vorschlag des Regierungsrates, dass im Zusammenhang mit einer Motion betreffend die Anpassung des kantonalen Gebührenrechts im Kanton Nidwalden **eine neue Steuer eingeführt werden soll**. Die FDP stellt sich klar gegen diese Einführung einer neuen Gemengsteuer im Zusammenhang mit grundbuchlichen Vorgängen. In anderen Kantonen (wie z.B. Kanton Aargau) ist eine derartige Gemengsteuer sachlich gerechtfertigt und nachvollziehbar, da diese Kantone keine Handänderungssteuer kennen. Im Kanton Nidwalden besteht jedoch eine Handänderungssteuer, weshalb eine weitere Steuer (Gemengsteuer) gewisse grundbuchliche Vorgänge steuerlich doppelt belasten würde. Abgesehen davon war die Höhe bzw. Bemessung der Grundbuchgebühren im Kanton Nidwalden bereits seit Jahren ein politisches Thema. Die Einführung einer Gemengsteuer im Kanton Nidwalden würde daher dem Grundanliegen der vom Landrat angenommenen Motion Duss diametral zuwiderlaufen.

2.

Die FDP stellt daher folgenden Änderungsantrag zu Art. 9c GBG (NG 214.1):

„Art. 9c Abs. 1:

*1 Für grundbuchliche Verrichtungen erhebt der Kanton unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 Verwaltungsgebühren (keine Gemengsteuer).“*

Mit dieser Formulierung ist sichergestellt, dass die Grundbuchgebühren weiterhin juristisch in Bezug auf die bekannten verfassungsrechtlichen Prinzipien (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) überprüfbar sind (was bei der Einführung einer Gemengsteuer nicht mehr der Fall wäre).

---

Mit freundlichen Grüßen

**FDP.Die Liberalen Nidwalden**

Für die FDP-Arbeitsgruppe:



LR Philippe Banz, Hergiswil NW

